
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

**Prüfungsordnung
Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude- und
Umwelttechnik**

- Prüfo-EGB -

Fassung vom 30. Mai 2017 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Bachelorprüfung	2
§ 3	Prüfungen	3
§ 4	Schriftliche Prüfungen	4
§ 5	Mündliche Prüfungen	5
§ 6	Prüfungen in sonstiger Form	6
§ 7	Zulassung zu Prüfungen	7
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten	7
§ 9	Bachelormodul	8
§ 10	Bewertung und Notenbildung	9
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen	11
§ 12	Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote	12
§ 13	Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Bachelorprüfung	13
§ 14	Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation	13
§ 15	Prüfer und Beisitzer	14
§ 16	Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen	15
§ 17	Widerspruchsverfahren	15
§ 18	Überleitungs- und Schlussbestimmungen	16

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik an der Fakultät Maschinenbau und Energietechnik der HTWK Leipzig.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung gilt die für den Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik erlassene Studienordnung samt Anlagen (Modulbeschreibungen und Praktikumsordnung).
- (3) Die zum Bestehen der Abschlussprüfung (Bachelorprüfung) erforderlichen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) sind semesterweise für jedes Modul getrennt im **Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan** (vgl. **Anlage**), der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ausgewiesen. Der Integrierte Studienablauf- und Prüfungsplan enthält insoweit den Namen des Moduls, die zugehörigen Prüfungsleistungen, die Prüfungsart, die Prüfungsdauer, die für die Prüfungsleistungen notwendigen Voraussetzungen sowie die Wertigkeit in Leistungspunkten und die Gewichtung bei der Notenbildung.

§ 2 Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student das nach Studienordnung verlangte Studienziel erreicht hat. Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad (Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng.) als erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist modular aufgebaut. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise durch das Bestehen von Prüfungsleistungen
 - a.) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
 - b.) in der Praxisphase sowie
 - c.) im abschließenden Bachelormodul

erbracht und dabei 180 Punkte nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** (Leistungspunkte) erworben wurden. Aus den Pflichtmodulen sind dabei 121 (Profillinie Energie- und Gebäudetechnik) bzw. 133 (Profillinie Umwelttechnik), aus den Wahlpflichtmodulen 29 (Profillinie Energie- und Gebäudetechnik) bzw. 17 (Profillinie Umwelttechnik), aus der Praxisphase 18 und aus dem Bachelormodul 12 Leistungspunkte zu erbringen. Bei Erwerb von 23 ECTS-Punkten in den der Profillinie Energie- und Gebäudetechnik zugeordneten Wahlpflichtmodulen bzw. 11 ECTS-Punkten in den der Profillinie Umwelttechnik zugeordneten Wahlpflichtmodulen wird die jeweilige Profillinie im Zeugnis bestätigt.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie basiert auf der nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge und berücksichtigt die für

- a.) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
- b.) die Vor- und die Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
- c.) die Praxisphase,
- c.) das Selbststudium sowie
- d.) die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorbereitungen

aufzuwendenden Zeiten eines durchschnittlich leistungsfähigen Studenten.

(4) Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(5) Mit Ausnahme des Fremdsprachenmoduls sind Leistungsnachweise in deutscher Sprache zu erbringen, soweit die Modulbeschreibung nichts Anderes ausweist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen dienen der Feststellung, ob der Student über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnis, Fertigkeit und Kompetenz verfügt. Prüfungsleistungen können auch von mehreren Studenten gemeinschaftlich abgelegt werden (Gruppenarbeit), wenn der Prüfungsbeitrag jedes Studenten hinsichtlich

- a.) des Inhalts unterscheidbar,
- b.) des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgrenzbar sowie
- c.) des Anspruchs und Umfangs auch isoliert als Prüfung erkennbar

bleibt. Klausuren, Testate und Mündliche Fachgespräche sind als Gruppenarbeit unzulässig.

(2) Aus dem Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan ergibt sich, ob innerhalb eines Moduls eine oder mehrere Prüfungsleistungen für das Bestehen der Modulprüfung abgelegt werden müssen.

(3) Erstprüfungen finden schwerpunktmäßig studienbegleitend und nach Beendigung der entsprechenden Lehrveranstaltungen in der anschließenden Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters statt. In einer Prüfungsperiode darf maximal eine nach Integriertem Prüfungs- bzw. Studienablaufplan zu erbringende Erstprüfung in Pflichtmodulen pro Tag abgenommen werden.

(4) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans die Erbringung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen beinhalten.

(5) Prüfungsleistungen werden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form (Prüfungsart) abgelegt. Eine Prüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden. Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen.

(6) Schriftliche Prüfungstermine sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt zu geben. Der Aushang ist zu datieren und zu unterschreiben. Er hat die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungsleistungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Aushangdatum folgende Tag.

(7) Macht ein Student glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungsleistungen unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. Dem Studenten kann insbesondere eine verlängerte Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart gestattet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Beibringung eines (amts)ärztlichen Attestes verlangen.

§ 4 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche **Prüfungsleistungen (P)** oder schriftliche **Prüfungsvorleistungen (PV)** werden unter Aufsicht in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig (Aufsichtsarbeit) oder anderweitig (ungebundene Arbeit) erbracht. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Wissen und Können in angemessener Form schriftlich darzustellen.

(2) Aufsichtsarbeiten können sein:

a.) **Klausur (PK oder PVK)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten

b.) **Testat (PT oder PVT)**

Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung.

(3) Aufsichtsarbeiten ausschließlich in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (**Multiple Choice**, abgekürzt **MC**) sind unzulässig.

(4) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer erreichbar sein. Nach Beendigung einer Aufsichtsarbeit hat die Aufsicht führende Person (Prüfungsaufsicht) unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Angaben über den Beginn und das Ende der

Prüfung, den Prüfungsraum, die Prüfungsaufsicht(en) und die wesentlichen Vorkommnisse (Prüfungsprotokoll) enthält. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen.

(5) Ungebundene Arbeiten können insbesondere sein:

- a.) **Hausarbeit (PH oder PVH)**
Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit
- b.) **Beleg (PB oder PVB)**
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas unter fachlich methodischer Betreuung mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen reproduzierbar zu dokumentieren.

(6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen werden anonymisiert durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät bekannt gegeben. Andernfalls erhält der Student eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Der Aushang von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, zu unterschreiben und für mindestens einen Monat an der Aushangstelle zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung des Aushangs als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion). Tritt die Bekanntgabefiktion in der vorlesungsfreien Zeit ein, gelten die Prüfungsergebnisse einen Monat nach Lehrveranstaltungsbeginn des auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semesters als bekannt gegeben.

§ 5 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sich mit einer Problemstellung in angemessener Form mündlich auseinanderzusetzen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können insbesondere sein:

- a.) **Mündliches Fachgespräch (PM oder PVM)**
Führung eines Prüfungsgesprächs und/oder Beantwortung von Prüfungsfragen zu einem Fachthema mit einer Dauer von 15 bis 60 Minuten pro Student
- b.) **Referat (PR oder PVR)**
Vortrag zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit anschließender fachlicher Diskussion
- c.) **Präsentation (PP oder PVP)**
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu visualisieren und vorzutragen

- d.) **Verteidigung (PV oder PVV)**
Vortrag der Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Prüfungsleistung gegenüber einem (Fach)Publikum mit anschließender Beantwortung von Fragen und fachlicher Diskussion zu der vorgegebenen Aufgabenstellung oder dem vorgegebenen Thema
- e.) **Kolloquium (PKQ)** gem. § 9 Abs. 6.

(3) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung. Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfer und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

§ 6 **Prüfungen in sonstiger Form**

(1) Prüfungsleistungen in sonstiger Form werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student vor allem in praktischer und/oder künstlerischer Hinsicht nachweisen, dass er über die Befähigung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse im beruflichen Alltag verfügt.

(2) Prüfungsleistungen in sonstiger Form können insbesondere wie folgt abgenommen werden:

- a.) am **Computer (PC oder PVC)**
Bearbeitung vorgegebener Problemstellungen mittels Selbstlernprogrammen oder durch Anwendung bzw. Erstellung von Programmen
- b.) als **Experiment (PX oder PVX)**
Planung und Realisierung eines Versuchsaufbaus zu einer vorgegebenen Frage sowie Dokumentation und Interpretation der durch den Versuch gewonnenen Erkenntnisse
- c.) als **Planspiel (PS oder PVS)**
Übernahme einer vorgegebenen Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systemische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren
- d.) als **Entwurf (PE oder PVE)**
Kreative Befassung mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und dem Ziel der verkörperten Präsentation des Ergebnisses in Form von Zeichnungen, Skizzen, Modellen etc.
- e.) als **Projekt (PJ oder PVJ)**

Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, ein konkretes Vorhaben unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehenden Ressourcen zu planen und zu realisieren

- f.) als **Fall- oder Feldstudie (PF oder PVF)**
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen bis zu vier Monaten mit dem Ziel, Ideen zu entwickeln, durchzusetzen und zu präsentieren

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus, dass der Student im Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik der HTWK Leipzig immatrikuliert ist. Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht)Zulassung wird durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann insbesondere versagt werden, wenn

- a.) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,
- b.) eine nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht oder
- c.) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist.

Prüfungsleistungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

(4) Auf schriftlichen Antrag können Studenten zu Prüfungsleistungen vor dem nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin (Freiversuch) zugelassen werden. Im Freiversuch bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden erzielten Noten zählt. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung gilt der Freiversuch als nicht unternommen.

(5) Studenten sind zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet. Für Prüfungsleistungen, die während einer Beurlaubung, innerhalb der Praxisphase oder im Freiversuch abgelegt werden sollen, hat sich der Student im Prüfungsamt schriftlich anzumelden. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch angemeldet.

(6) Studenten können sich von Prüfungsleistungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden. Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten

(1) Bereits an Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Leistungsnachweise, Leistungspunkte oder (berufs)praktische Tätigkeiten (Vorleistungen) werden in der Regel anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sich die Vorleistungen insbesondere unter Berücksichtigung von Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen erheblich von den nach Integriertem Studienablauf- und Prüfungsplan des Studiengangs EGB verlangten Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Anerkennung außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Berücksichtigung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erfolgt im Einvernehmen mit dem HSZ der HTWK Leipzig.

(2) Die Anerkennung kann nur auf Antrag des Studenten erfolgen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Erstprüfungstermins per Aushang, bei Prüfungsleistungen ohne vorherigen Aushang spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Ein solcher Antrag ersetzt nicht die Abmeldung von Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 6. Die Feststellung der Anrechenbarkeit trifft der Studiendekan. Der Prüfungsausschuss muss diese Entscheidung bestätigen. Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement).

(3) Die Versagung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen,

(4) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des Bachelorstudiengangs Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik der HTWK Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als „erfolgreich“ bewertet.

(5) Außerhalb von Hochschulen erbrachte Leistungen können auf Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte auf Antrag des Studenten angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen und geeigneten Unterlagen zu stellen. Ein Anrechnungsantrag muss spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen. Die Anrechnung erfolgt, soweit die Vorleistungen nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik an der HTWK Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Studiendekan. Der Prüfungsausschuss muss diese Entscheidung bestätigen. Die Anrechnung darf nicht mehr als die Hälfte der insgesamt im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte betragen. Übersteigen die anrechenbaren Leistungen des Studenten diesen Umfang, so hat er auf

Verlangen des Studiendekans verbindlich festzulegen auf welche Leistungen die Anrechnung erfolgen soll.

§ 9 Bachelormodul

(1) Das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Aus den dabei erzielten Einzelnoten errechnet sich die Gesamtnote im Verhältnis zwei zu eins.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungsleistungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig auf Vorschlag des Studenten betreut. Die Betreuung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Der Student kann das Thema der Bachelorarbeit vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, sofern nicht dem Thema oder den Modalitäten der Bearbeitung wichtige Gründe entgegenstehen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 144 Leistungspunkte erworben worden sind und die Teilnahmebescheinigung für den Besuch des Studium generale vorliegt. Macht der Student von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird ihm zwei Monate nach Ergebnisbekanntgabe des - abgesehen vom Bachelormodul - letzten Leistungsnachweises ein Thema zur Ausgabe zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig festzuhalten. Ein ausgegebenes Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe hat der Student einen alternativen Themenvorschlag einzureichen.

(4) Die Bachelorarbeit muss spätestens neun Wochen nach der Ausgabe in zwei gebundenen Exemplaren sowie auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Die Abgabe ist aktenkundig festzuhalten. Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Bachelorarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag des Studenten verlängert werden. Über den Antrag beschließt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer. Eine Verlängerung darf bei Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls nur einmalig und um maximal zwei Monate gewährt werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Zum Kolloquium zugelassen wird nur, wer - neben dem Vorliegen der allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen - eine mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertete Bachelorarbeit nachweist und alle nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Die Zulassung soll spätestens zwei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

(6) Im Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, in einem Vortrag den Inhalt seiner Bachelorarbeit, die Methodik der Themenbearbeitung und die gewonnenen Ergebnisse darzustellen und zu erläutern. In einer daran anschließenden wissenschaftlichen

Diskussion soll er sich Fragen zum Thema seiner Bachelorarbeit stellen. Der Vortrag soll 15 Minuten dauern, die Diskussion einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten.

(7) Das Kolloquium wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Gruppe von Prüfern (Prüfungskommission) durchgeführt. Der Prüfungskommission soll mindestens ein Prüfer der Bachelorarbeit angehören. Sie wird durch einen Professor der HTWK Leipzig als Vorsitzenden geleitet.

§ 10 Bewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertung und Ergebnisbekanntgabe von Prüfungsleistungen soll schnell und in für den Studenten nachvollziehbarer Weise erfolgen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist stets, die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen auf Verlangen des Studenten schriftlich zu begründen. Die Bachelorarbeit und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet sein.

(2) Zweite Wiederholungsprüfungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungsleistungen sollen von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bewertet werden. Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden, einer davon soll der Betreuer der Arbeit sein.

(3) Prüfungsleistungen können nur durch Prüfer nach folgendem Bewertungssystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Für eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen (Einzelprüfungsnoten) eine Modulnote gebildet. Wird im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelprüfungsnoten. Dabei entsprechen die Gewichtungsfaktoren dem Verhältnis der im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan ausgewiesenen anteiligen Leistungspunkte.

(5) Für eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilleistungen (Einzelnoten) eine Gesamtnote gebildet. Wird im Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(6) Eine Prüfungsvorleistung kann anstatt mit einer Note auch mit "erfolgreich" oder "nicht erfolgreich" bewertet werden. Die Bewertung "nicht erfolgreich" entspricht der Note 5 (nicht ausreichend). Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Im Falle der Modul- oder Gesamtnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten arithmetischen oder nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan gewichteten Mittels berücksichtigt und ausgewiesen. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Modul- oder Gesamtnote können sich damit im Durchschnitt ergeben:

Durchschnittsnote	Gesamtprädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(8) Das Studium generale unterliegt nicht der Prüfungsbewertung. Im Falle des Besuchs von mehr als der Hälfte der angebotenen Veranstaltungen wird lediglich eine **Teilnahmebescheinigung (TB)** ausgestellt.

(9) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfung, ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wurde die Bachelorarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Vergibt auch der Drittprüfer die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Auch wenn sich danach ein arithmetisches Mittel größer als 4,0 errechnet, wird die Bachelorarbeit mit der Note 4 (ausreichend) bewertet. Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4 (ausreichend) oder besser erreicht wurde. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden Leistungspunkte erworben. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans davon abhängen, dass bestimmte Prüfungsleistungen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet werden. Andernfalls können nicht bestandene Prüfungsleistungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 10 Abs. 4 errechnete Mittel aller Prüfungsleistungen die Note 4 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). Nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans kann auch nur eine bestimmte Anzahl nicht bestandener Prüfungsleistungen kompensiert werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Die Jahresfrist gilt als gewahrt, wenn die Erste Wiederholungsprüfung in der auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden übernächsten Prüfungsperiode abgelegt wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Ablauf der auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung folgenden Prüfungsperiode beim Prüfungsamt eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen Prüfungstermin. Absatz 4 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(6) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student in einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, unentschuldig fehlt oder wenn er eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreitet (Versäumnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student eine begonnene Prüfung ohne triftigen Grund vorzeitig abbricht (Rücktritt).

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit folgenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.

(3) Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eine ärztliche oder psychotherapeutische (Psychologischer Psychotherapeut gem. PsychThG) Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, dass er prüfungsunfähig (gewesen) ist. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Ein Student gilt als prüfungsunfähig, wenn er glaubhaft macht, dass sein überwiegend von ihm allein zu versorgendes Kind krank (gewesen) ist.

(4) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Prüfung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. Ein Student, der den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. In Fällen des Satzes 1 ist der Student zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll er zuvor abgemahnt werden.

§ 13

Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studenten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Zeugnis muss insbesondere

- a.) den Studiengang, die Profillinie,
- b.) die Noten und Leistungspunkte sämtlicher Modulprüfungen,
- c.) das Thema der Bachelorarbeit sowie
- d.) die Abschlussnote und das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung

enthalten. Es ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Prüfungstermins. Sie sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Student die Urkunde über die Verleihung des Grades "Bachelor of Engineering" (Bachelorurkunde) in deutscher und in englischer Sprache. Die Bachelorurkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zu Zeugnis und Bachelorurkunde wird dem Studenten eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in englischer Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz.

(4) Die Bachelorprüfung kann nach Anhörung des Studenten für "nicht bestanden" erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass für die Vergabe der Sanktionsnote nach § 12 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben.

(5) Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements werden durch das Prüfungsamt ausgestellt. Das Prüfungsamt kann die Herausgabe fehlerhafter oder inhaltlich falscher Zeugnisse, Bachelorurkunden und Diploma Supplements verlangen.

§ 14

Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren und ein Student an. Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Prüfungsordnung oder die zugehörige Studienordnung berührenden Fragen zuständig. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Prüfungsordnung und befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studenten ihre Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können. Er kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Satz 4 gilt nicht für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen. Im Zusammenhang mit der Zulassung zur und Anerkennung der Praxisphase können Aufgaben des Prüfungsamtes auf das Praktikantenamt übertragen werden.

§ 15

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Bestellung kann für maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen.
- (2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 SächsHSFG erfüllt. Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.
- (4) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen

- (1) Einen Studenten betreffende schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle (Prüfungsunterlagen) werden mindestens fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem der Student den letzten Prüfungstermin wahrgenommen hat, aufbewahrt.
- (2) Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legen die jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Studenten fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 17

Widerspruchsverfahren

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 18 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

(1) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik wurde am 06. Juli 2016 vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau und Energietechnik beschlossen und am 30. Mai 2017 vom Rektorat genehmigt. Sie tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2015 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 im Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik immatrikuliert wurden. Glaubt ein Student, aus der vor dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnung eine für sich günstigere Regelung herleiten zu können, kann er auf schriftlichen Antrag die Anwendung dieser Regelung verlangen. Die Antragstellung ist bis längstens 31. Dezember 2017 möglich.

(3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlage

Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan

Anlage: Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan EGB

Curriculum für das 1. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 1010	P	Höhere Mathematik I	Merker	6	6	PVB	PK	150 Minuten
M - 1020	P	Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre	Bucher	6	6	PVB	PK	180 Minuten
M - 1030	P	Grundlagen der Werkstoff- und Fertigungstechnik	Rieger	6	6		PG Gewichtung: PK – 5; PB – 0,25/1; PM – 0,75/1	Kompensation nicht möglich
LE - 1031		Grundlagen der Werkstofftechnik (Praktikum)	Rieger	1	1		PB, PM	PB – 7,5 Stunden, PM – 0,5 Stunden
LE - 1032		Grundlagen der Werkstofftechnik (Vorlesung)	Rieger	3	5		PK	PK – 180 Minuten;
LE - 1032		Grundlagen der Fertigungstechnik	Schulze	2		PVB		
M - 1040	P	Elektrotechnik	Hähle	6	6	PVX	PG= 4,5/6*PK + 1,5/6*PT	Kompensation möglich PK - 180 Minuten, PT - 120 Minuten
M – 2050 *)	P	Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (Fremdsprache und Studium generale)	Wurche	2	2		-	Modul wird im 2. Semester abgeschlossen
LE - 2051		-Englisch (1. Teil)	Wurche	2	2		-	
M - 2030	P	Naturwissenschaftliche	Hild,	4	4		-	Modul wird im 2. Semester abge-

		Grundlagen, 1. Teil	Stich					schlossen
LE - 2031		Physikalische Grundlagen	Hild	2	2	3 x PVB	PK	120 Minuten
LE - 2032		Chemie I	Stich	2	2	3 x PVB	PK	90 min
Summe der LP					30			

*) Es ist nur ein(Modul „Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen“)e Fremdsprache zu wählen

Curriculum für das 2. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 2030	P	Naturwissenschaftliche Grundlagen, 2. Teil	Hild, Stich	4	4		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 2033		Physikalisches Praktikum	Hild	2	2		PB	30 Stunden
LE - 2034		Chemie II	Stich	2	2	7 x PVX	PK	90 Minuten
M - 2010	P	Höhere Mathematik II	Merker	6	6		PK	150 Minuten
M - 2020	P	Maschinenelemente und Computer Aided Design	Bäsel	6	6		PG= 2,4/6*PC+ 3,6/6*PK	Kompensation möglich
LE - 2021		Computer Aided Design	Riemer	2	2		PC	60 Minuten
LE - 2022		Maschinenelemente	Bäsel	2	4	PVB	PK	120 Minuten
LE - 2022		Konstruktionsgrundlagen	Zentner	2		2 x PVB		
M - 2040	P	MSR-Technik I	Rudolph	6	6		PK	180 Minuten
LE - 2041		Messtechnik	Rudolph	4	6			
LE - 2042		Industrielle Messtechnik	Rudolph	2				
M - 2050	P	Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (Fremdsprache und Studium generale)	Wurche	4	4		PG Gewichtung: PK (75%) und PR (25%)	Kompensation nicht möglich
LE- 2051		Englisch (2. Teil)	Wurche	3	3	PVJ	PK PR	PK - 90 Minuten PR - 15 Minuten
LE- 2052		Studium Generale	Schubert	1	1		TB	
M - 3070 *)	P	Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (Fremdsprache und Studium generale)	Schoder	2	2		-	Modul wird im 3. Semester abgeschlossen

LE - 3071**		Französisch (1. Teil)	Brankatschk	2	2	PVK	-	
LE - 3072**		Russisch (1. Teil)	Mati- jaschtsch uk	2	2	PVK		
LE - 3073**		Spanisch (1. Teil)	Hernan- dez	2	2	PVK		
LE - 2052		Studium generale	Schubert	1	1		TB	
M - 2060	P	Wirtschaft (Betriebswirt- schaftslehre, Kosten- und Leistungsrechnung	N.N.	4	6		PK	90 Minuten
LE - 2061		Betriebswirtschaftslehre	N.N.	2	6			
LE - 2062		Kosten- und Leistungsrechnung	N.N.	2				
Summe der LP					32			

*) Es ist nur ein Modul „Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen“ zu wählen

**) Von diesen Lehreinheiten ist nur eine zu wählen.

Curriculum für das 3. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 3010	P	Thermodynamik	Kraft	6	6		PK	120 Minuten
M - 3020	P	Strömungstechnik	Wozniak	4	6	PVX	PK	90 Minuten
M - 3030	P	Grundlagen der Energietechnik	Jung	6	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 3031		Angewandtes Projektmanagement für Energie- und Umwelтанlagen	Jung	1	2		PR	30 Minuten
LE - 3032		Brennstofftechnik	Jung	3	4	PVX	PK	120 Minuten
LE - 3032		Energiewirtschaft I	Jung	2				
M - 3040	P	Methode der finiten Elemente - Grundlagen	Schönfelder	6	6		PC	90 Minuten
LE - 3041		Energiemethoden in der Mechanik	Schönfelder	2	6			
LE - 3042		Mathematica in der Mechanik (MmaM)	Schönfelder	2				
LE - 3043		Methode der finiten Elemente für Linientragwerke (FEM I)	Schönfelder	2				
M - 3060	P	MSR-Technik II	Riemer	6	6		PK	180 Minuten
LE - 3061		Regelungstechnik 1	Rudolph	2	6			
LE - 3062		Steuerungstechnik	Riemer	2				
LE - 3063		Elektronik I	Sturm	2				
M - 3070	P	Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (Fremdsprache und Studium generale)	Schoder	3	3		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 3071**		Französisch (2. Teil)	Bran-	3	3		PK + PR	PK - 90 Minuten + PR - 15 Minuten

			katschk					Gewichtung: PK (75%) und PR (25%)
LE - 3072**		Russisch (2. Teil)	Mati- jaschtsch uk	3	3			
LE - 3073**		Spanisch (2. Teil)	Hernan- dez	3	3			
Summe der LP					30			

**) Von diesen Lehreinheiten ist nur eine zu wählen.

Curriculum für das 4. Semester (Profillinie Energie- und Gebäudetechnik)

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 4020	P	Wärme- und Stoffübertragung/Informatik	Kraft	6	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 4021		Wärme- und Stoffübertragung	Kraft	4	4		PK	120 Minuten
LE - 4022		Informatik	Krämer	2	2		PJ	24 Stunden
M - 4030	P	Fluidenergiemaschinen/Thermodynamik	Wozniak	6	6		PK	120 Minuten
LE - 4031		Fluidenergiemaschinen	Wozniak	4	6	PVX		
LE - 4032		Thermodynamik II	Kraft	2				
M - 4040	P	Lüftungs- und Klimatechnik	Hartmann	5	6	PVT	PK	180 Minuten
M - 4050	P	Heizungstechnik	Winkler	7	6	PVX	PK	180 Minuten
LE - 4051		Heizungstechnik - Grundlagen	Winkler	3	6			
LE - 4052		Heizungstechnik I	Winkler	2				
LE - 4053		Heizungstechnik II	Winkler	2				
	WP	Auswahl im Umfang von mindestens 6 LP aus Modulen 4010, 4080			6			
Summe der LP					30			

Wahlpflichtmodule								
M - 4010	WP	Ver- und Entsorgungstechnik	Kubessa	5	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 4011		Abfallwirtschaft	Kubessa	2	4		PK	120 Minuten
LE - 4011		Wärmeversorgungstechnik	Kubessa	2				
LE - 4012		Umweltmanagement für Ener-	Jung	1	2		PR + PP	30 Minuten

		gie- und Umwelttechnik						
M - 4080	WP	Gastechnik Grundlagen	Kubessa	6	6		PK	120 Minuten

Curriculum für das 4. Semester (Profillinie Umwelttechnik)

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 4020	P	Wärme- und Stoffübertragung/Informatik	Kraft	6	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 4021		Wärme- und Stoffübertragung	Kraft	4	4		PK	120 Minuten
LE - 4022		Informatik	Krämer	2	2		PJ	24 Stunden
M - 4030	P	Fluidenergiemaschinen/Thermodynamik	Wozniak	6	6		PK	120 Minuten
LE - 4031		Fluidenergiemaschinen	Wozniak	4	6	PVX		
LE - 4032		Thermodynamik II	Kraft	2				
M - 4060	P	Grundlagen der Umwelttechnik I	Schenk	6	6		PK	120 Minuten
M - 4070	P	Umweltmesstechnik/Umweltchemie	Schenk	6	6	PVX	PK	120 Minuten
LE - 4071		Umweltmesstechnik	Schenk	4	6			
LE - 4072		Umweltchemie	Stich	2				
	WP	Auswahl im Umfang von mindestens 6 LP aus Modulen 4010, 4080			6			
Summe der LP					30			

Wahlpflichtmodule								
M - 4010	WP	Ver- und Entsorgungstechnik	Kubessa	5	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 4011		Abfallwirtschaft	Kubessa	2	4		PK	120 Minuten
LE - 4011		Wärmeversorgungstechnik	Kubessa	2				
LE - 4012		Umweltmanagement für Energie- und Umwelttechnik	Jung	1	2		PR + PP	30 Minuten
M - 4080	WP	Gastechnik Grundlagen	Kubessa	6	6		PK	120 Minuten

Curriculum für das 5. Semester (Profillinie Energie- und Gebäudetechnik)

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 5010	P	Apparate und Anlagen	Kraft	4	4		PK	180 Minuten
LE - 5011		Prozessleittechnik	Rudolph	2	4			
LE - 5012		Thermischer Apparatebau	Kraft	2				
	WP	Auswahl im Umfang von mindestens 24 LP aus den Modulen 5020 bis 5050, 5110, 5120			24			
Summe der LP					28			

Wahlpflichtmodule								
M - 5020	WP	Energieumwandlungsanlagen für konventionelle und regenerative Energiequellen	Jung	6	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 5021		Kraftwerkstechnik allgemein	Jung	2	4		PK	120 Minuten
LE - 5021		Grundlagen der Regenerativen Energien	Jung	2				
LE - 5022		Kraftwerkssimulation allgemein	Jung	2	2		PC	60 Minuten
M - 5030	WP	Sanitärtechnik	Winkler	7	6	PVX	PK	180 Minuten
LE - 5031		Sanitärtechnik I	Winkler	5	6			
LE - 5032		Sanitärtechnik II	Winkler	2				
M - 5040	WP	Kältetechnik	Hartmann	5	6	PVT	PK	180 Minuten
LE - 5041		Wärmepumpenanwendungen	Hartmann	2	6			
LE - 5042		Kältetechnik	Hartmann	3				

M - 5050	WP	Gastechnik	Kubessa	6	6		PK	120 Minuten
LE - 5051		Gasanwendung/Gasinstallation	Kubessa	3	6			
LE - 5052		Gasversorgungstechnik	Kubessa	3				

Curriculum für das 5. Semester (*Profillinie Umwelttechnik*)

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 5010	P	Apparate- und Anlagen	Kraft	4	4		PK	180 Minuten
LE - 5011		Prozessleittechnik	Rudolph	2	4			
LE - 5012		Thermischer Apparatebau	Kraft	2				
M - 5070	P	Grundlagen der Umwelttechnik II	Schenk	6	6	PVX	PK	120 Minuten
M - 5080	P	Verfahren und Anlagen der Umwelttechnik	Schenk	6	6	PVX	PK	120 Minuten
	WP	Auswahl im Umfang von mindestens 12 LP aus Modulen 5020, 5090, 5100, 5110 und 5120			12			
Summe der LP					28			

Wahlpflichtmodule								
M - 5020	WP	Energieumwandlungsanlagen für konventionelle und regenerative Energiequellen	Jung	6	6		PG	Kompensation nicht möglich
LE - 5021		Kraftwerkstechnik allgemein	Jung	2	4		PK	180 Minuten
LE - 5021		Grundlagen der Regenerativen	Jung	2				

		Energien						
LE - 5022		Kraftwerkssimulation allgemein	Jung	2	2		PC	60 Minuten
M - 5090	WP	Heizungs- und Sanitärtechnik	Winkler	6	6		PK	180 Minuten
LE - 5091		Thermodynamik III	Kraft	2	6			
LE - 5092		Einführung in die Heizungs- technik	Winkler	2				
LE - 5093		Einführung in die Sanitärtechnik	Winkler	2				

Wahlpflichtmodule (Unabhängig von der Profillinie)								
M - 5110	WP	Numerische Mathematik	Merker	6	6	PB	PK	150 Minuten
M - 5120	WP	Photovoltaik als Energiequelle	Schneider	6	6		PG= (4*PK + 2*PR)/6	Kompensation nicht möglich PK - 120 Minuten, PR - 45 Minuten

Curriculum für das 6. Semester

Nummerierung	Modulart	Modulbezeichnung/Lehreinheit	Lehrende	SWS	LP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Konkretisierung der Prüfungsleistung
M - 6000	P	Praxismodul	Hochschullehrer		18	TB	PG= 12/18*PH+ 6/18*PV	14 Wochen PV (15 Minuten)
M - 9010	P	Bachelormodul	Hochschullehrer		12		PG= 8/12*PH+ 4/12*PKQ	Kompensation nicht möglich 9 Wochen PKQ – (Vortrag 15 Minuten / 30 Minuten Diskussion)
Summe der LP					30			